

Satzung des Beirates Kfz-Verkehr der Stadt Jena

- vom 22.04.2015
- veröffentlicht im Amtsblatt 26/15, Seite 206, vom 02.07.2015

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Berichtigung im Amtsblatt 30/15, Seite 246 vom 30.07.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende Satzung des „Beirat Kfz-Verkehr“ der Stadt Jena beschlossen:

§ 1

Bildung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen „Beirat Kfz-Verkehr“. Der Beirat bündelt die Interessen des motorisierten Verkehrs in Jena und vertritt sie gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung. Er berät in allen Fragen, die den motorisierten Verkehr betreffen und versteht dabei den ÖPNV, sowie die Radfahrer und Fußgänger als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen für städtisches Handeln und Entscheiden geben. Er soll in Angelegenheiten, die den motorisierten Verkehr berühren, die Beratungen im Stadtentwicklungsausschuss mit vorbereiten. Er ist in alle städtischen Planungen einzubeziehen und vor allen Entscheidungen zu hören, in deren Folge mit Auswirkungen auf den motorisierten Verkehr zu rechnen ist.

(3) Der Beirat ist ein unabhängiges, beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- jeweils einem von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Zählergemeinschaften benannten Mitglied;
- einem Vertreter der Jenaer Nahverkehr GmbH;
- einem Vertreter des Landesverbands Thüringen des Verkehrsgewerbes e.V.;
- einem Vertreter der Kreishandwerkerschaft Jena / Saale-Holzland-Kreis;
- einem Vertreter der IHK Ostthüringen zu Gera und
- einem Vertreter des ADAC.

(2) An den Sitzungen des Beirats nehmen regelmäßig Vertreter der zuständigen Fachdienste der Stadtverwaltung und des Eigenbetriebs KSJ teil. Die Stadtverwaltung entsendet einen Mitarbeiter dauerhaft als ihren Beauftragten in den Beirat.

(3) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere Sachverständige hinzuziehen, so etwa Vertreter von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, des Universitätsklinikums und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH.

(4) Die AG Fahrradverkehr kann ein beratendes Mitglied in den Beirat entsenden.

§ 3**Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder**

- (1) Der Stadtrat bestätigt den gemäß § 2 gebildeten Beirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirats sodann in ihr Amt. Die Nachbestätigung von Mitgliedern ist möglich.
- (2) Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 4**Beteiligungsrechte und -pflichten**

- (1) Alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die den motorisierten Verkehr betreffen, werden rechtzeitig an den Beirat übersandt. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Beirats sind von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.
- (2) Dem Vorsitzenden des Beirats bzw. nach vorheriger Absprache einem bevollmächtigten Mitglied ist zu allen Planungen bzw. Entscheidungen mit Auswirkungen auf den motorisierten Verkehr im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirats hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Der Beirat erstattet dem Stadtrat einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 5**Konstituierende Sitzung**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Beirates wird durch den Dezernenten für Stadtentwicklung einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach Bestätigung der Mitglieder durch den Stadtrat stattfinden.

§ 6**Leitung und Geschäftsgang**

- (1) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Er vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung. Der Beirat kann den Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich zu Sitzungen ein. Die Mitglieder des Beirats werden spätestens acht Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die organisatorische Absicherung der Arbeit des Beirats erfolgt durch das Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung.

(4) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen können vom Stadtrat und seinen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften, vom Oberbürgermeister und den Dezernenten, vom Stadtentwicklungsausschuss, sowie von den Mitgliedern des Beirates angemeldet werden.

(5) Für die Sitzungen des Beirates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse.

(6) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 7

Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Ergebnisse der Beratungen des Beirates werden bei Bedarf in einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengefasst und durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen. Stellungnahmen des Beirates sind den zuständigen Ausschüssen, dem Oberbürgermeister und allen Dezernenten bekannt zu geben.

(3) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Beirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss soll der Vorsitzende des Beirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied geladen werden; durch Beschluss erhalten sie dort ggf. auch Rede-recht.

(4) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 8

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 9

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.